**SACHVERHALTSINFORMATIONEN und ERKLÄRUNG**

der Verwaltung der

Gesellschaft, Sitz, Registernummer

**an den Wirtschaftsprüfer bzw. die Revisionsstelle zur Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen nach den Art. 367 ff. PGR für das Geschäftsjahr** xxxx

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **in einem EWR-Mitgliedstaat börsenkotierte Aktiengesellschaft** mit Sitz in Liechtenstein (Art. 367 Abs. 1 PGR).

Folgende Sachverhaltsinformationen werden für das Geschäftsjahr xxxx bekannt gegeben bzw. wird erklärt:

**1. Übermittlung von Informationen an die Intermediäre**

[ ]  Informationen zur Ausübung der Rechte der Aktionäre bzw. die Mitteilung, dass diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, wurden an die Intermediäre übermittelt.[[1]](#footnote-1)

**2. Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf personenbezogene Daten der Aktionäre**

[ ]  Personenbezogene Daten der Aktionäre wurden ausschliesslich für Zwecke der Identifikation, der Kommunikation, der Ausübung der Rechte der Aktionäre und für die Zusammenarbeit mit den Aktionären verwendet.[[2]](#footnote-2)

[ ]  Personenbezogene Daten von Personen, die nicht mehr Aktionäre sind, wurden nicht länger als zwölf Monate gespeichert.[[3]](#footnote-3)

**3. Erstellung einer Vergütungspolitik und Vorlage an der Generalversammlung zur Abstimmung**

[ ]  Es wurden Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder der Unternehmungsleitung (Vergütungspolitik) in klarer und verständlicher Form aufgestellt, welche die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert und erläutert, wie sie dies tut und welche mindestens den Inhalt nach Art. 367m PGR enthält.[[4]](#footnote-4)

[ ]  Sofern die Vergütungspolitik überarbeitet wurde, wurden sämtliche wesentlichen Änderungen beschrieben und erläutert. Zudem wurde beschrieben, wie die Abstimmungen und Ansichten der Aktionäre zur Vergütungspolitik und den Vergütungsberichten seit der letzten Abstimmung über die Vergütungspolitik in der Generalversammlung berücksichtigt wurden.[[5]](#footnote-5)

[ ]  Die Vergütungspolitik bzw. die geänderte Vergütungspolitik wurde der Generalversammlung im Jahr xxxx zur Abstimmung vorgelegt.[[6]](#footnote-6)

**4. Erstellung eines Vergütungsberichtes und Vorlage an der Generalversammlung zur Abstimmung sowie Veröffentlichung**

[ ]  Es wurde ein Vergütungsbericht in klarer und verständlicher Form erstellt, welcher einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahres den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern der Unternehmensleitung nach der Vergütungspolitik gewährte oder geschuldete Vergütung einschliesslich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten hat sowie mindestens den Inhalt nach Art. 367o Abs. 2 PGR enthält.[[7]](#footnote-7)

[ ]  Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr wurde der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt.[[8]](#footnote-8)

[ ]  Der Vergütungsbericht wurde nach der Generalversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei und öffentlich zugänglich gemacht.[[9]](#footnote-9)

**5. Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf den Vergütungsbericht**

[ ]  Der Vergütungsbericht enthält keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung oder personenbezogene Daten, die sich auf die Familiensituation einzelner Mitglieder des Vorstandes beziehen.[[10]](#footnote-10)

[ ]  Die in den Vergütungsbericht aufgenommenen personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Unternehmensleitung wurden ausschliesslich zum Zweck der Erhöhung der Transparenz in Bezug auf die Vergütung verarbeitet.[[11]](#footnote-11)

[ ]  In den Vergütungsbericht aufgenommene personenbezogene Daten von Mitgliedern der Unternehmensleitung werden nicht länger als zehn Jahre ab Veröffentlichung des Vergütungsberichts öffentlich zugänglich gemacht.[[12]](#footnote-12)

**6. Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Transparenz von und Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen oder Personen**

[ ]  Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen wurden vom Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung genehmigt sowie bekannt gemacht.[[13]](#footnote-13)

[ ]  Wesentliche Geschäfte eines Tochterunternehmens mit der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen oder Personen wurden bekannt gemacht.[[14]](#footnote-14)

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung der Sachverhaltsinformationen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollen mit Bezug auf die Erstellung der Sachverhaltsinformationen, die frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Verwaltung (Name Vorname)

Ort, Datum der Erklärung

1. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367c Abs. 2 PGR [↑](#footnote-ref-1)
2. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367f Abs. 1 PGR [↑](#footnote-ref-2)
3. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367f Abs. 2 PGR [↑](#footnote-ref-3)
4. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367m Abs. 1, 2 und 3 PGR [↑](#footnote-ref-4)
5. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367m Abs. 5 PGR [↑](#footnote-ref-5)
6. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367n Abs. 1 PGR [↑](#footnote-ref-6)
7. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367o Abs. 1 und 2 PGR [↑](#footnote-ref-7)
8. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367p Abs. 1 PGR [↑](#footnote-ref-8)
9. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367q Abs. 1 PGR [↑](#footnote-ref-9)
10. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367o Abs. 3 PGR [↑](#footnote-ref-10)
11. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367o Abs. 4 PGR [↑](#footnote-ref-11)
12. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367o Abs. 5 PGR [↑](#footnote-ref-12)
13. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367r Abs. 1 und 4 PGR [↑](#footnote-ref-13)
14. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367r Abs. 7 PGR [↑](#footnote-ref-14)